

Merkblatt zum Sammelantrag für das Jahr 2015

Jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss den Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

Fördermaßnahme	Formular/Bescheinigung/Genehmigungen
Für alle nachfolgenden Fördermaßnahmen einzureichende Formulare des Sammelantrages	Mantelbogen des Sammelantrages, Betriebsprofil, Anlage AB Aktiver Betriebsinhaber (NEU), Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Feldblockkarten, und: bei <u>nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen</u> : Anlage NLT(NEU) bei <u>Fruchtart 51</u> : Anlage Fruchtart 051 (NEU) bei <u>Fruchtart 583</u> : Anlage Naturschutzflächen bei <u>Flächen auf Flugplätzen, Golfplätzen oder Militärgeländen</u> : formlose Zusatzerklärung
Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen NEU in 2015!	Zuweisungsantrag und ggf. Anlage Verpächter/Verkäufer, Anlage Erbfolge, Anlage Zusammenschluss und/oder Anlage Junglandwirt-Angaben sowie die im Zuweisungsantrag oder in den Anlagen geforderten Nachweise
Basisprämie und Greeningprämie – Auszahlungsantrag NEU in 2015!	Anlage A und: bei <u>Hanfanbau</u> : Anlage A4, bei <u>Niederwald mit Kurzumtrieb</u> : Anlage KUP bei <u>Leguminosenanbau als ökol. Vorrangfläche</u> : Anlage Leguminosen bei <u>ökologischer Bewirtschaftung</u> : Bescheinigung(en) der Öko-Kontrollstelle und ggf. Anlage ZÖP bei <u>Flächentausch über 50%</u> : Anlage Flächentausch bei <u>DGL-Umbruch in anderen Bundesländern</u> : Genehmigung
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Anlage B
Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Anlage B1
Umverteilungsprämie	Anlage C
Junglandwirteprämie NEU in 2015!	Anlage D und die dort geforderten Nachweise
Kleinerzeugetregelung NEU in 2015!	Anlage E
Maßnahmen gemäß den Richtlinien über Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung, langjährige Stilllegung, Uferrandstreifen, Weidehaltung von Milchkühen, Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh (Grundanträge 2011 bis 2013), Vertragsnaturschutz, Forstmaßnahmen, Sommerweidehaltung NEU in 2015!	jeweiliger Auszahlungsantrag der Agrarumweltmaßnahme (AUM)

Alle Formulare, die Sie benötigen, können Sie bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de erhalten.

Wichtig! Im Jahr der Agrarreform wird empfohlen, neben dem hier vorliegenden Merkblatt auch alle Merkblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und den o.g. Anlagen, die sich auf der ELAN-Programm-CD befinden, und auch Veröffentlichungen in der Fachpresse aufmerksam zu lesen. Besonders in der Broschüre des Bundes „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ (Ausgabe 2015) werden die beantragbaren Direktzahlungen, aber auch die Bestimmungen/Verpflichtungen ausführlich und gut verständlich beschrieben. Diese Broschüre befindet sich ebenfalls auf der ELAN-Programm-CD. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist frühzeitig mit der zuständigen Kreisstelle Kontakt aufzunehmen.

Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag sind das **Geburtsdatum** und der **Geburtsort** bzw. bei juristischen Personen ist nur das **Gründungsdatum** einzutragen. Es ist die aktuelle **Bankverbindung** (d.h. Kreditinstitut, BIC und IBAN) anzugeben. Änderungen der Bankverbindung im Laufe des Jahres sind unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen! In der Anlage AB – Aktiver Betriebsinhaber ist von allen Antragsteller die „**aktive**“ **Betriebsinhabereigenschaft** jährlich nachzuweisen (siehe Merkblatt Anlage AB – Aktiver Betriebsinhaber).

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

Antragstermin ist der 15. Mai 2015! Bis dahin muss der Sammelantrag bei der zuständigen Kreisstelle bzw. bei ELAN-Antragstellung der Datenbegleitschein gültig eingegangen sein. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt (1% je Arbeitstag Verspätung des jeweiligen Auszahlungsantrages; die Basisprämie wird bei verspätetem Zuweisungsantrag zusätzlich um 3% je Arbeitstag Verspätung gekürzt). Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn sie bzw. die Datenbegleitscheine erst nach dem 9. Juni 2015 eingehen bzw. gültig werden. Für Anträge auf die Kleinerzeugetregelung (Anlage E) und auf die Sommerweidehaltung gilt die Nachfrist bis 9. Juni nicht. Diese Anträge bzw. die Datenbegleitscheine müssen immer bis spätestens 15. Mai eingehen! Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 9. Juni 2015 (ab 02. Juni 2015: ggf. Säumniskürzung) im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2015, so ist die zuständige Kreisstelle in jedem Fall unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände oder nichtlandwirtschaftliche Flächennutzung

Erfüllen Flächen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für die Zuweisung auf Zahlungsansprüche nicht, sind diese mit der Fruchtart 907 im Flächenverzeichnis anzugeben. Weiterhin ist im Zuweisungsantrag unter Punkt 4 der Härtefall zu beantragen.

Kann ein Betriebsinhaber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen bezogen auf das jeweilige Förderprogramm nicht nachkommen (z.B. eine Fläche steht nicht an dem für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und für Basisprämie relevanten Stichtag, dem 15. Mai, zur Verfügung), so ist der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er hierzu in der Lage ist, dies schriftlich mitzuteilen. Wird seitens der Behörde das Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände festgestellt, so ist die Fläche weiterhin beihilfefähig.

Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen stattfinden, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauern, oder Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen von insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr stattfinden, sind nicht förderfähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber nach der Antragstellung eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies der zuständigen Behörde mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt. Bei anderweitigen Nutzungen vor der Antragstellung ist die Anlage NLT bei Antragstellung einzureichen.

Cross Compliance-Bestimmungen beachten

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der Zahlstelle für das Jahr 2015 beigelegt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information auf der CD).

Werden Verstöße gegen CC-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen (Ausnahme: Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung). Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 15. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 15. Mai, aber vor dem Verstoß, abgeben haben.

Bescheidzustellung per Download

Auch in diesem Jahr ist beabsichtigt, die Auszahlungsbescheide der Direktzahlungen per Download im pdf-Format abrufen zu lassen. Hierbei wird der Auszahlungsbescheid im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW bereitgehalten und kann auf elektronischem Weg abgerufen und auf dem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Durch dieses Verfahren kann der Bescheid früher an die Antragsteller übermittelt werden.

Die Teilnahme kann im ELAN-Programm erklärt werden und wird zwecks Bestätigung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung bzw. –bewilligung. Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer informiert, dass der Bescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen.

Flächenverzeichnis 2015, Aufstellung Landschaftselemente 2015 (LE-Verzeichnis) und Feldblockkarten

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2015 sowie die Hinweise in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im **Flächenverzeichnis** wurden Angaben aus 2014 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Mitte Februar 2015) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Staaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;	- Parkanlagen, Ziergärten;
- dem Luftverkehr dienende Start- u. Landebahnen;	- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);	- Photovoltaikflächen;
	- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die jeweilige Hauptfrucht/-kultur in den Spalten 16 und 17 anzugeben. Die Hauptfrucht/-kultur ist die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die bewirtschaftete Größe in der Spalte 18 möglichst genau anzugeben. Dies ist neben der Vermeidung von Sanktionen ab 2015 besonders für die verschiedenen Berechnungen im Zusammenhang mit den Greening-Verpflichtungen erforderlich. Werden „3-Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF“, „4-Pufferstreifen ÖVF AL“, „5-Pufferstreifen ÖVF GL“ oder „6-Feldrand ÖVF“ in der Spalte 19 beantragt, so ist die Größe in der Spalte 18 mit vier Stellen hinter dem Komma (ha, ar qm) anzugeben. In allen anderen Fällen ist die Größe kaufmännisch gerundet in ha, ar anzugeben.

- Folgende Spalten des Flächenverzeichnis sind in 2015 erstmals auszufüllen:
 - Spalte 15 - Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 57, 459, 461, 480, 492, 567, 572, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 221, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 431, 432, 591, 912, 913) oder Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist 2009 anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche 5 Jahre lang potentielles Dauergrünland erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Weitere Informationen sind dem DGL-Merkblatt zu entnehmen.
 - Spalte 19: Angabe, ob und in welcher Weise der Teilschlag als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalte sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
 - Spalte 20 - 21: Werden „3-Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF“, „4-Pufferstreifen ÖVF AL“, „5-Pufferstreifen ÖVF GL“ oder „6-Feldrand ÖVF“ als Ökologische Vorrangflächen in der Spalte 19 beantragt, so ist hier der Bezugsschlag (Ackerschlag, an dem der „Streifen-Teilschlag“ angrenzt) anzugeben.
- Für Schläge in anderen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich die Luftbilder sowie die Flächenidentifikatoren (FLIK) ggf. bei den dort zuständigen Behörden vor Antragstellung besorgen.
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2014 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlageinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2015 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2014 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2015) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2015** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen. Dies gilt auch für die Angabe von Ufervegetationen, die im Zusammenhang mit Pufferstreifen als Ökologische Vorrangflächen erstmals in 2015 im LE-Verzeichnis angegeben werden können.
- Grenzt ein LE sowohl an Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Ackerflächen (AL) bzw. sowohl an Ackerflächen (AL) als auch an Dauerkulturen (DK) bzw. Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Dauerkulturen (DK), so hat die Zuordnung des LE zu den DGL-, AL- oder DK-Flächen dauerhaft zu erfolgen. Änderungen in den folgenden Jahren sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern (z.B. eine AL-Fläche wird zur DGL-Fläche).
- In der Spalte 16 des LE-Verzeichnis ist in 2015 erstmals anzugeben, ob das Landschaftselement/die Ufervegetation als im Umweltinteresse genutzte Fläche (Ökologische Vorrangfläche) beantragt wird. In dieser Spalten sind nur Angaben zu machen, wenn die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen sind.
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind ggf. bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung zu besorgen und auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke auf den **Luftbildkarten (Feldblockkarten)** eingedruckt. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, eingedruckt.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2015 und alle angegebenen Landschaftselemente sind in die Feldblockkarten bzw. in die Luftbilder anderer Bundesländer einzuzichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten. Die Feldblockkarten / Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß Art. 32 Abs. 2 b) i) der VO (EU) Nr. 1307/2013** nur verwendet werden darf, wenn für die jeweilige Fläche die Betriebsprämie 2008 gewährt wurde und die Fläche anschließend durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige untere Landschaftsbehörde bzw. untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden, wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl auf der ELAN-CD als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.
- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flug- oder Golfplätzen*** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.
- die **Fruchtarten 972 und 973 (NFF: Dauergrünland bzw. Ackernutzung)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz oder mit Flächen auf Militärgeländen, Flug- oder Golfplätzen* (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.

*) Ob landwirtschaftliche Flächen auf Golfplätzen wie in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen auch zukünftig beihilfefähig sind, steht derzeit noch nicht fest, da sie ggf. zu den Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen zählen, die grundsätzlich nicht förderfähig sind (vgl. Seite 2 des Merkblatts). Die vorbehaltliche Antragstellung ist daher in 2015 zulässig, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bis 9. Juni 2015 eingereicht werden.

Fördermaßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Direktzahlungen

Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen ist die **Zuweisung von Zahlungsansprüchen**. Die Zahlungsansprüche der Jahre 2005 bis 2014 sind für die Anträge ab dem Jahr 2015 nicht mehr gültig, so dass die Zuweisung neu beantragt werden muss. Eine Zuweisung ist nur für sogenannte „aktive Betriebsinhaber“ zulässig (siehe Merkblatt aktive Betriebsinhaber), die fristgerecht den Zuweisungsantrag 2015 einreichen. Bei der Berechnung der Zahlungsansprüche werden nur Flächen (Schläge ggf. mit LE), für die die Basisprämie beantragt wurde (Aktivierung von Zahlungsansprüchen; Bindung A), berücksichtigt. Die Mindestfläche für die Zuweisung beträgt einen Hektar. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Zuweisung von Zahlungsansprüchen entnommen werden.

Im Jahr 2015 können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

Mit der Anlage A zum Sammelantrag kann die **Basisprämie** (Nachfolger der Betriebsprämie) und die **Greeningprämie** beantragt werden. Weitere Informationen zu diesen beiden Prämien und zu den damit verbundenen **Greening-Verpflichtungen** sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Mit der Anlage C zum Sammelantrag kann die **Umverteilungsprämie** für bis zu 46 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Diese Fördermaßnahme konnte bereits im Jahr 2014 beantragt werden. Die Regelungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Umverteilungsprämie entnommen werden.

Mit der Anlage D zum Sammelantrag kann die **Junglandwirteprämie** für bis zu 90 im Rahmen der Basisprämie aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe, die von sogenannten „Junglandwirten“ als Betriebsleiter kontrolliert werden. Hierfür darf der Junglandwirt im Jahr 2015 noch keine 41 Jahre alt sein oder werden und er darf sich frühestens ab dem 16. Mai 2010 als Betriebsleiter erstmalig niedergelassen haben. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Junglandwirteprämie entnommen werden.

Zusätzlich können Antragsteller die Teilnahme an der **Kleinerzeugerregelung** mit der Anlage E zum Sammelantrag beantragen. Die vorgenannten Anträge (Zuweisung, Anlagen A, C und ggf. D) sind in diesem Fall trotzdem einzureichen. Die Direktzahlungen werden hierbei auf einen Höchstbetrag von insgesamt 1.250 € begrenzt. Die teilnehmenden Betriebe sind von den Greening-Verpflichtungen befreit und unterliegen nicht den CC-Auflagen. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Kleinerzeugerregelung entnommen werden.

Die bereits aus den früheren Antragsverfahren bekannten **sonstigen Regelungen** hinsichtlich Antragstellung, Fristen (siehe Hinweise auf der ersten Seite des Merkblatts), Kürzungen und Sanktionen wurden größtenteils beibehalten. Weitere Informationen zu diesen Themen können der Broschüre des Bundes „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ (Ausgabe 2015) entnommen werden.

Für die Antragstellung 2015 gilt folgende **Bagatellgrenze** für die Gewährung von Direktzahlungen: Der Betrieb muss über mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche (ggf. auch nach Abzug von Sanktionen) und über mindestens 1 ZA verfügen.

Wie bereits im Jahr 2014 (Kürzungsfaktor: 1,302214%) wird auch im Jahr 2015 voraussichtlich eine **Kürzung aufgrund der Haushaltsdisziplin** vorgenommen. Aus diesem Grund sind alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie), die die Freibetragsgrenze von 2.000 € überschreiten, entsprechend zu kürzen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2015 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2015 von der EU bekanntgegeben werden.

Da die Betriebsprämie 2014 und die Umverteilungsprämie 2014 aufgrund der Haushaltsdisziplin gekürzt wurden, besteht die Möglichkeit, dass den Empfängern von Direktzahlungen 2015 oberhalb der Freibetragsgrenze von 2.000 € wie bereits im Jahr 2014 eine **Erstattung der Haushaltsdisziplin** gewährt wird, sofern die geschaffene Reserve für Krisen im Agrarsektor nicht bis zum 15.10.2015 für Krisenmaßnahmen verwendet werden.

Basisprämie (Nachfolger der Betriebsprämie)

Antragsberechtigt ist ein „aktiver Betriebsinhaber“, der spätestens am 15.05.2015 über beihilfefähige Flächen verfügt und voraussichtlich aufgrund seines Antrages auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2015 über Zahlungsansprüche verfügen wird und diese ganz oder teilweise wie nachfolgend erläutert, aktiviert.

Ab 2015 gibt es nur noch **Zahlungsansprüche** (Abk.: ZA), die mit beihilfefähigen Flächen aktiviert werden können. Die im Rahmen der Betriebsprämie in früheren Jahren möglichen besonderen ZA, die durch die Haltung von Rindern, Schafen und Ziegen aktiviert werden konnten, gibt es nicht mehr. Die Übertragung von ZA an andere Betriebsinhaber (Verkauf/Verpachtung) ist erst im Antragsjahr 2016 wieder möglich. Die Möglichkeit, eine Rangfolge für die Aktivierung der ZA anzugeben, besteht nicht mehr. Alle ZA müssen innerhalb von zwei Jahren genutzt werden, ansonsten werden die über zwei Jahre nicht genutzten ZA in die Nationale Reserve eingezogen. Für die Aktivierung eines ZA wird ein Hektar beihilfefähige Fläche benötigt.

Die **Zeitwerte der ZA** werden in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich für die Regionen und ab 2019 bundeseinheitlich ermittelt. Die derzeit erwarteten Schätzwerte für alle deutschen Regionen und für die Jahre 2015 bis 2019 können im Anhang 2 der Broschüre des Bundes „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ (Ausgabe 2015) nachgelesen werden. Für Nordrhein-Westfalen wird für das Jahr 2015 ein Zeitwert von ca. 188 € je ZA erwartet. Sobald die Zeitwerte für das Jahr 2015 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beihilfefähig im Rahmen der Basisprämie ist

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Fruchtart 841) mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche, für die in 2008 ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsprämie bestand und die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, der VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. der VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeforstet (Fruchtart 564) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 94 der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Nicht beihilfefähig sind Flächen, die in der Regel als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Werden in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses „3-Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF“, „4-Pufferstreifen ÖVF AL“, „5-Pufferstreifen ÖVF GL“ oder „6-Feldrand ÖVF“ beantragt, so muss die Mindestschlaggröße von diesen zusammen mit dem Bezugschlag erfüllt werden. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf von der Mindestschlaggröße abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in 2 Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Maßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 563, 567, 572, 573, 574, 575, 576

Die Aktivierung von ZA kann mit Flächen aller im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 907, 924, 972, 973, 983 und 995.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Basisprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 15.05.2015** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht zur Aktivierung von ZA genutzt werden sollen, sind in der Anlage A unter 2. aufzuführen. Seit 2009 sind dabei Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (907, 924, 972, 973, 983 oder 995) nicht gesondert anzugeben. Flächen, die nicht zur Aktivierung von ZA genutzt werden, werden auch nicht bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass bei der ELAN-Antragstellung alle Teilschläge, die bei der Zuweisung und bei der Basisprämie berücksichtigt werden sollen, die Bindung der Anlage A erhalten!

Aus der Produktion genommene Flächen

Werden Flächen freiwillig aus der Produktion genommen (Fruchtart 591, 592) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat zu begrünen.
- Darüber hinaus besteht eine **Pflichtverpflichtung**, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist dies der zuständigen Kreisstelle mindestens 3 Tage vor der Nutzung schriftlich anzuzeigen, sofern die Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni erfolgt. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch immer, auch nach Ablauf der Sperrfrist, bei einer beabsichtigten Futternutzung von aus der Produktion genommenen Ackerflächen. In diesem Fall ist eine Umcodierung der Flächen in Ackerfutter erforderlich.

Greeningprämie = Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Durch die Beantragung der Basisprämie in der Anlage A wird auch die Greeningprämie beantragt. Diese erhalten Betriebsinhaber nur, wenn die auf den folgenden Seiten dargestellten Greening-Verpflichtungen eingehalten werden oder sie aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind. Die Greeningprämie wird ab 2015 grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebes gewährt, für die der Betriebsinhaber im jeweiligen Antragsjahr einen Anspruch auf die Basisprämie hat. Die Greeningprämie wird bundesweit als einheitliche Prämie gewährt und sich im Jahr 2015 nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 87 € je ha belaufen. Die endgültige Prämienhöhe steht erst vier Wochen vor Auszahlung fest. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greening-Verpflichtungen entbunden zu sein, ist bei gleichzeitiger Beantragung der Basisprämie nicht möglich. Werden die Verpflichtungen nicht im vollen Umfang eingehalten, wird die Greeningprämie anteilig gekürzt.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Greening für das Jahr 2015

Ab dem 1. Januar 2015 müssen Betriebsinhaber, die die Basisprämie (Anlage A zum Sammelantrag) beantragen, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten.

Dies gilt für alle bewirtschafteten Flächen eines Betriebs, unabhängig davon, ob mit diesen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden oder nicht (auch für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße). Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen zu einer sogenannten Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greening-Verpflichtungen herangezogen wird.

Das Greening umfasst die folgenden drei Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- ökologische Vorrangflächen, d.h. Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse

Die Greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ und „ökologische Vorrangflächen“ müssen auf den Ackerflächen, das „Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands“ auf den Dauergrünlandflächen des Betriebes erbracht werden. Für Dauerkulturf Flächen gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greening-Anforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber am 15. Mai 2015 zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird. Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumweltmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden unter bestimmten Voraussetzungen Abzüge bei den Prämiensätzen für die AU-Maßnahmen vorgenommen (siehe auch Merkblätter der AU-Maßnahmen).

Antragsteller, die den Sammelantrag mit dem ELAN-Programm ausfüllen, werden im ELAN-Programm mit dem Greening-Rechner unterstützt (nicht rechtsverbindlich).

Generelle Befreiung vom Greening

Betriebe, die an der **Kleinerzeugerregelung** teilnehmen (Anlage E zum Sammelantrag, maximal 1.250 € Direktzahlungen), sind von den Greening-Verpflichtungen befreit.

Weiterhin von den Greening-Verpflichtungen befreit, sind **anerkannte Betriebe oder Betriebsteile/Produktionseinheiten des ökologischen/biologischen Landbaus**, die für das gesamte Antragsjahr (=Kalenderjahr 2015) über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen. Die Befreiung vom Greening gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen/biologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit noch nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greening-Verpflichtungen eingehalten werden. Die Greening-Befreiung muss in der Anlage A ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP (Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten) beantragt werden. Auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen kann auch verzichtet werden. Auch dies ist in der Anlage A, ggf. in Verbindung mit der Anlage ZÖP, zu beantragen.

Greening – Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung gibt den Betriebsinhabern **Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. 999). Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen in Deutschland **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli 2015** erfüllt sein.

Anforderungen der Anbaudiversifizierung

Betriebe mit **10 bis 30 ha Ackerland** müssen mindestens 2 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75% der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe **mit über 30 ha Ackerland** müssen mindestens 3 verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75% und die 2 Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95% einnehmen dürfen (siehe Sonderregelung).

Sonderregelung für Betriebe mit über 30 ha Ackerland: Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens 3 verschiedene Kulturen“, aber die restlichen o.g. Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung trotzdem in folgenden Fällen erfüllt:

- Betriebe, bei denen mehr als 75% des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird und die Hauptkultur auf dem restlichen Ackerland nicht mehr als 75 % ausmacht, es sei denn bei dieser Hauptkultur handelt es sich um Ackerbrache*.
- Betriebe, bei denen die Ackerbrache* mehr als 75% des Ackerlandes ausmacht und die Hauptkultur auf dem restlichen Ackerland nicht mehr als 75 % ausmacht, es sei denn bei dieser Hauptkultur handelt es sich um Gras oder anderen Grünfütterpflanzen*.

Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Anforderung der Anbaudiversifizierung befreit:

- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, bei denen mehr als 75% des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder Ackerbrache* ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient und das verbleibende, mit anderen Kulturen bebaute Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet.
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland* oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient und das verbleibende, mit anderen Kulturen bebaute Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet.
- Betriebe mit Flächentausch, bei denen mehr als 50% der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen im vergangenen Jahr von einem anderen Betriebsinhaber angegeben wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebes eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen dies in der Anlage A zum Sammelantrag angeben und zusätzlich die Anlage Flächentausch einreichen.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Flächenkategorien zählen, wird im Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015 dargestellt.*

Sofern der Betriebsinhaber mindestens 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der zuvor dargestellten Befreiungsregelungen zutrifft, hat er die Anforderungen der Anbaudiversifizierung zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Zwecke der Anbaudiversifizierung richtet sich nach der Gattung bzw. Art der angebauten Pflanze. Als Folge hat sich die Anzahl der Fruchtarten im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* erhöht. Im Flächenverzeichnis (Spalte 16) ist nun die **Hauptkultur**, d.h. die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet, anzugeben. Sammelfruchtarten wie z.B. die Fruchtart 190 – alle Getreidearten (außer Mais) sind entfallen. Für jede Fruchtart wird im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* die Systematik der Anbaudiversifizierung dargestellt. Hier weisen z.T. mehrere Fruchtarten dieselbe Systematik auf und werden daher für die Anbaudiversifizierung zu einer Kultur zusammengefasst.

Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25% der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mindestens 25% der Fläche ausmacht, ist diese in der Anlage Fruchtart 051 anzugeben. Macht keine Kultur mindestens 25% der Fläche aus, ist keine Anlage Fruchtart 051 einzureichen. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche der Mischkultur in Reihe durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25% dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Greening – Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar, die den Erhalt des regionalen Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche sicherstellen soll. Welche Flächen zum Dauergrünland gezählt werden, wird bereits auf Seite 5 erläutert. Im Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greening unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Es umfasst Dauergrünland, das am 01.01.2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) besteht. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Umbruchverbot, dieses gilt auch für den sogenannten Pflegumbruch. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Kommt es bei einer solchen Fläche zu einem Umbruch, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland zurück umgewandelt werden. Hierzu teilt die Landwirtschaftskammer dem Landwirt nach Bekanntwerden des Umbruchs schriftlich mit, dass eine Rückumwandlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen muss. Für umweltsensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, darf ab 2015 nur noch mit Genehmigung die Dauergrünlandfläche umgebrochen und in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisstelle zu beantragen. Normales Dauergrünland darf innerhalb einer Region (z.B. innerhalb NRW) nicht mehr als 5% vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die einen Dauergrünlandumbruch durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umbruchflächen.

Greening – Im Umweltinteresse genutzte Fläche = Ökologische Vorrangfläche

Die Greening-Maßnahme „Ökologische Vorrangflächen“ gibt den Betriebsinhabern **den Mindestumfang bezüglich der „im Umweltinteresse“ zu nutzenden Ackerflächen** ihres Betriebes vor.

Die Verpflichtung zur ökologischen Vorrangfläche bezieht sich auf das gesamte Ackerland eines Betriebes. Hier wird von der Bruttofläche (Schlag und LE) ausgegangen und auch die Ackerflächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Zu dem Ackerland zählen alle Fruchtarten, die im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* unter Kategorie mit „AL“ gekennzeichnet sind (und ggf. Fruchtart 999).

Anforderungen an die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Beträgt das Ackerland (ohne die Fruchtarten 57, 564, 572, 841, 972) eines Betriebes mehr als 15 ha, so muss jeder Betriebsinhaber, der die Basisprämie beantragt, ab dem 1. Januar 2015 mindestens 5% des Ackerlandes (mit den Fruchtarten 57, 564, 572, 841 und ggf. 972) als ökologische Vorrangfläche ausweisen. Dabei ist zu beachten, dass für die Prüfung „15 ha“ die Fruchtarten mit der Kategorie AL berücksichtigt werden. Werden die 15 ha überschritten, ergibt sich das relevante Ackerland aus den Fruchtarten mit der Kategorie AL und den Fruchtarten 57, 564, 572 und 841 und 972 (sofern als Pufferstreifen GL beantragt). Hiervon sind 5% als ökologische Vorrangfläche auszuweisen.

Befreiung von der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen

Neben den Betrieben, die generell befreit sind, sind auch folgende Betriebe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit:

- Betriebe mit höchstens 15 ha Ackerland (Definition: siehe oben)
- Betriebe, die unter eine der beiden folgenden Ausnahmeregelungen fallen

1. Ausnahmeregelung: Es wird das Ackerland des Betriebes summiert, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird, Ackerbrache* ist oder dem Anbau von Leguminosen* bzw. einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75% des Ackerlandes beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen befreit.

2. Ausnahmeregelung: Es wird die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes summiert, die Dauergrünland* ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen* genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75% der beihilfefähigen Fläche beträgt und das verbleibende, nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 ha nicht überschreitet, ist der Betrieb von der Erfüllung der ökologischen Vorrangflächen befreit.

**) Welche Fruchtarten zu diesen Greening-Gruppen bzw. Flächenkategorien zählen, wird im Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015 dargestellt.*

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht generell vom Greening befreit ist und auch keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, hat er die Vorgaben der ökologischen Vorrangflächen (5%) zu erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Für die unterschiedlichen Typen der ökologischen Vorrangflächen gelten unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren. Hat eine ökologische Vorrangfläche einen Gewichtungsfaktor von 1,5, so wird 1 ha im Flächenverzeichnis angegebene Fläche mit 1,5 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Beträgt der Gewichtungsfaktor dagegen nur 0,3, wird 1 ha im Flächenverzeichnis nur mit 0,3 ha als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt. Für die Angabe der Größe einer Fläche oder eines LE bei der Antragstellung ist der Gewichtungsfaktor somit nicht von Bedeutung. Es ist die tatsächliche Größe in der Spalte 18 des Flächenverzeichnisses bzw. in der Spalte 15 des LE Verzeichnis einzutragen. Soll eine Fläche als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, ist dies im Flächenverzeichnis in der Spalte 19 mit dem jeweiligen Kennzeichen bzw. im LE Verzeichnis in der Spalte 16 mit einem „Ja“ anzugeben. Eine Fläche oder ein Landschaftselement darf in einem Antragsjahr nur einmal als ökologische Vorrangfläche angemeldet werden.

Achtung! Antragsteller, die von der Verpflichtung der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit sind, sollten weder in der Spalte 19 im Flächenverzeichnis noch in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses Angaben zu im Umweltinteresse genutzten Flächen machen. Werden von Antragstellern, die aufgrund eines Umfangs von höchstens 15 ha Ackerland oder einer Ausnahmeregelung befreit sind, trotzdem Angaben in den vorgenannten Spalten gemacht, **entfällt die Befreiung** und die 5%-Regelung ist auch von diesen Betrieben zu erfüllen. Wird sie nicht erfüllt, wird die Greeningprämie gekürzt. Eventuelle Angaben von Antragstellern, die generell befreit sind, werden seitens der Behörde gestrichen und sofern potentielles Dauergrünland hiervon betroffen ist, bewirkt der Verlust der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche, dass das Erreichen des Dauergrünlandstatus nicht unterbrochen wird (siehe DGL-Merkblatt).

Nachfolgend werden alle zulässigen Typen von ökologischen Vorrangflächen dargestellt, die im Flächenverzeichnis oder im LE-Verzeichnis angegeben werden können!

Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter den Oberbegriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird und Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras in eine Hauptkultur ausgesät wird. Diese Flächen werden als ökologische Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind im Antrag nicht zu machen. In jedem Fall sind aber entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet 6 Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31.12.2016) vorzuhalten.

Liste der zulässigen Arten als Zwischenfrucht/Gründecke:

Botanische Bez.	Deutsche Bez.	Botanische Bez.	Deutsche Bez.
Gräser			
Dactylis glomerata	Knaulgras	Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium	Brassica rapa	Rübsen, Stoppelrüben
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras	Camelina sativa	Leindotter
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras	Eruca sativa	Rauke, Rucola
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	Lepidium sativum	Gartenkresse
Avena strigosa	Rauhafer	Raphanus sativus	Ölrettich, Meliorationsrettich
Sorghum bicolor	Mohrenhirse	Sinapis alba	Weißer Senf
Sorghum sudanese	Sudangras	Centaurea cyanus	Kornblume
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Coriandrum sativum	Koriander
Andere		Crepis spp.	alle Arten der Gattung Pippau
Crotalaria juncea	Indischer Hanf	Daucus carota subsp. carota	Wilde Möhre
Glycine max	Sojabohne	Dipsacus spp.	alle Arten der Gattung Karden
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Lens culinaris	Linse	Foeniculum vulgare	Fenchel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	Galium verum	Echtes Labkraut
Lupinus albus	Weißer Lupine	Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	Lamium spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
Lupinus luteus	Gelbe Lupine	Leucanthemum vulgare	Margerite
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	Malva spp.	alle Arten der Gattung Malven
Medicago sativa	Luzerne	Oenothera spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee	Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	Papaver rhoeas	Klatschmohn
Ornithopus sativus	Seradella	Petroselinum crispum	Petersilie
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)	Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee	Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	Salvia pratensis	Wiesensalbei
Trifolium pratense	Rotklee	Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Trifolium repens	Weißklee	Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Trifolium resupinatum	Persischer Klee	Silybum marianum	Mariendistel
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee	Tanacetum vulgare	Rainfarn
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee	Agrostemma githago	Kornrade
Trigonella michelianum	Michels Klee	Anethum graveolens	Dill
Trigonella vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee	Borago officinalis	Borretsch
Trigonella caerulea	Schabziger Klee	Calendula officinalis	Ringelblume
Vicia faba	Ackerbohne	Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Vicia pannonica	Pannonische Wicke	Carum carvi	Kümmel
Vicia sativa	Saatwicke	Fagopyrum spp.	Alle Arten der Gattung Buchweizen
Vicia villosa	Zottelwicke	Guizotia abyssinica	Ramtilkraut
Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold	Helianthus annuus	Sonnenblume
Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf	Linum usitatissimum	Lein
Brassica juncea	Sareptasenf	Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Brassica napus	Raps	Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Brassica nigra	Schwarzer Senf	Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
		Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Zwischenfrüchte

In der Kulturpflanzenmischung darf keine Art einen höheren Anteil als 60% der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60% sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf **nicht vor dem 16. Juli und nicht nach dem 1. Oktober 2015** erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotene Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden. Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2016** auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses oder eine Beweidung ist auch vor dem 15. Februar 2016 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Nach dem 15. Februar 2016 kann die Zwischenfrucht einmalig z. B. für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung im Jahr 2016 ist nicht zulässig. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2015 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* sein.

Kennzeichen „1“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Grasuntersaaten**Kennzeichen „2“ in der Spalte 19 des Fl.verz.**

Wird eine Grasuntersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen nur Grassamen verwendet werden. Die Untersaat einer Kleegrasmischung ist somit nicht als ökologische Vorrangfläche zulässig. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind dagegen bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, noch mineralische Stickstoffdüngemittel, noch Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ökologische Vorrangfläche nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss **bis zum 15. Februar 2016** auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar 2016 zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Kulturpflanzenmischungen können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in 2016 genutzt werden. Diese Fläche darf im Jahr 2016 nicht erneut als Zwischenfrucht oder Grasuntersaat für die ökologischen Vorrangflächen ausgewiesen werden. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2015 einzutragen, diese muss eine mögliche Fruchtart gemäß *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* sein.

Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern**Kennzeichen „3“ in der Spalte 19 des Fl.verz.**

Streifen von beihilfefähiger Fläche ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen und mit einem Gewichtungsfaktor von 1,5 berücksichtigt werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain oder Waldsaum dazwischen liegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m aber nicht mehr als 10 m breit sein. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag, an den der Streifen am Waldrand angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben.

Es gilt ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Bei den Streifen von beihilfefähiger Fläche entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August 2015 eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im Jahr 2016 zu einer Ernte führt. Nach dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

Pufferstreifen auf Acker bzw. auf DGL**Kennzeichen „4“ bzw. „5“ in der Spalte 19 des Fl.verz.**

Als Pufferstreifen im Sinne der ökologischen Vorrangflächen kann ein Antragsteller sowohl unter CC geschützte Pufferstreifen entlang von Wasserläufen als auch andere Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder anderen Gewässern ausweisen. Diese werden dann mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag an den der Pufferstreifen angrenzt ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben.

Ein Pufferstreifen als ökologische Vorrangfläche muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Die Breite wird ab der Böschungsoberkante des Gewässers gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden. Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf nur dann eine als ökologische Vorrangfläche angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Besteht der Pufferstreifen ganz oder teilweise aus Dauergrünland, ist dies zulässig, wenn das Dauergrünland auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder einen Ufervegetationsstreifen und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen mit einer Breite von bis zu 10 m umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, so dass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann ein Teil der ökologischen Vorrangfläche erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet. Überschreitet ein Ufervegetationsstreifen die Breite von 10 m, so ist die gesamte Ufervegetation nicht als ökologische Vorrangfläche zu berücksichtigen. Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstbreite von 20 m nicht überschreiten. Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis mit dem Code „55“ anzugeben. In den Spalten 9 und 10 des LE-Verzeichnisses sind die Angaben des Pufferstreifens anzugeben. In der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses ist weiterhin ein „Ja“ einzutragen, wenn die Ufervegetation als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden soll.

Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Wenn der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist jedoch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Eine Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Weiter dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2016 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2015 durchgeführt werden. Nach dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses jedoch verboten.

Feldränder

Kennzeichen „6“ in der Spalte 19 des FI.verz.

Feldränder mit einer Breite von 1 bis 20 m können als ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 berücksichtigt werden. Es darf an keiner Stelle die Höchstbreite von 20 m und die Mindestbreite von 1 m über- bzw. unterschritten werden. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* angegeben werden. Neben dem Kennzeichen der ökologischen Vorrangfläche muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Der Schlag, an den der Feldrand angrenzt, ist als Bezugsschlag in den Spalten 20 und 21 im Flächenverzeichnis anzugeben.

Feldränder können nur dann neben einer von selben Antragsteller als ökologische Vorrangfläche angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie hinsichtlich des Bewuchses von dieser eindeutig unterscheidbar sind. Feldränder können nie an einem Pufferstreifen oder einem Streifen von beihilfefähigen ökologischen Vorrangflächen an Waldrändern liegen. Feldränder sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Ansaat zu begrünen. Auf Feldrändern darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Eine Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Auch dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf Feldrändern eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2016 zu einer Ernte führt, darf dies ab dem 1. August 2015 durchgeführt werden. Nach dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger wieder zulässig. Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Ansaat bzw. Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Feldrandes einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Dabei darf das Mähgut nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Kennzeichen „7“ in der Spalte 19 des FI.verz.

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) angebaut wird, ist ab dem Jahr 2015 mit der Fruchtart 841 in der Spalte 16 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Anlage KUP einzureichen. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb wie in den vergangenen Jahren bereits in der Betriebsprämie nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Diese Liste der in der Basisprämie zulässigen Arten ist für die mögliche Ausweisung einer KUP-Fläche als ökologische Vorrangfläche nochmals eingeschränkt. Die Liste der zulässigen Arten als ökologische Vorrangfläche kann der Anlage KUP entnommen werden. Für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 berücksichtigt. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Kennzeichen „8“ in der Spalte 19 des FI.verz.

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt. Diese Flächen werden bei der Berechnung der ökologischen Vorrangflächen mit dem Gewichtungsfaktor 0,7 berücksichtigt. In der Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* einzutragen. Welche Fruchtart bei welcher stickstoffbindenden Pflanze zu verwenden ist, können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen. Zusätzlich ist die **Anlage Leguminosen** einzureichen.

Die jeweilige als ökologische Vorrangfläche zulässige Art muss entweder als Reinkultur einer der in der Liste angegebenen Art angebaut werden oder als Mischung mehrerer zulässiger Arten, die alle in der Liste enthalten sind. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (zum Beispiel Luzerne) angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, sofern diese mehrjährige stickstoffbindende Pflanze (im Beispiel Luzerne) immer noch auf der Fläche vorherrscht.

Werden auf einer Fläche stickstoffbindende Pflanzen angebaut, für die der **Zeitraum 1** angegeben ist, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens **vom 15. Mai bis zum 15. August 2015** auf der Fläche befinden. Sie müssen am 15. Mai 2015 ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August 2015 ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens 3 Tage vorher der Kreisstelle schriftlich angemeldet wurde. Alle anderen zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen, für die der **Zeitraum 2** angegeben ist, müssen **ab dem 15. Mai 2015** ausgesät sein und sich **bis zum 31. August 2015** auf der Fläche befinden und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung oder ein Herbizid zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung.

Siehe Beispiele und Liste der zulässigen Arten auf der folgenden Seite.

Werden im Antragsjahr 2015 auf einer Fläche Ackerbohnen angebaut, wird der Anbau nach der Ernte 2015 beendet. Somit muss auf dieser Fläche im Jahr 2015 noch eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden, die bis mindestens zum 15. Februar 2016 auf der Fläche belassen wird.

Wird im Antragsjahr 2015 auf einer Fläche Luzerne angebaut, kann der Anbau der Luzerne sowie die Ausweisung als ökologische Vorrangfläche im Jahr 2016 fortgesetzt werden. Wird dann im Jahr 2016 der Anbau der Luzerne beendet, muss im Jahr 2016 eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht auf der Fläche angebaut werden, die dann bis mindestens zum 15. Februar 2017 auf der Fläche belassen wird.

Liste der zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen:

Codierung in der Anlage Leguminosen	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung (kurz)	Zeitraum	Fruchtart in Spalte 16 des Flächenverzeichnis
200	Glycine max	Sojabohne	1	330
201	Lens spp.	Linsen (alle Arten)	1	292
202	Lotus corniculatus	Hornschotenklee	2	421
203	Lupinus albus	Weißer Lupine	1	230
204	Lupinus angustifolius	Blaue u. Schmalblättrige Lupine	1	230
205	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	1	230
206	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)	2	421
207	Medicago sativa	Luzerne	2	423
208	Medicago × varia	Bastardluzerne, Sandluzerne	2	423
209	Melilotus spp.	Steinklee (alle Arten)	2	421
210	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne	1	635
211	Pisum sativum	Erbse	1	210 oder 211
212	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee	2	421
213	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)	2	421
214	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee	2	421
215	Trifolium pratense	Rotklee	2	421
216	Trifolium repens	Weißklee	2	421
217	Trifolium resupinatum	Persischer Klee	2	421
218	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	2	421
219	Onobrychis spp.	Espartetten (alle Arten)	2	431
220	Ornithopus sativus	Serradella	2	432
221	Vicia faba	Ackerbohne/Dicke Bohne	1	220 oder 222
222	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	2	221
223	Vicia sativa	Saatwicke	2	221
224	Vicia villosa	Zottelwicke	2	221

Aufforstungsflächen

Kennzeichen „9“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Aufforstungsflächen können nur als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn sie im Rahmen der Basisprämienregelung als „beihilfefähige Hektarflächen“ gelten. Sie werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Dazu muss für die Flächen im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung bestanden haben. Weiter müssen diese Flächen den Verpflichtungen im Rahmen einer Maßnahme der zweiten Säule der GAP (ELER; Ländlicher Raum) unterliegen.

Aufforstungsflächen, die als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden können, sind in der Regel Flächen, welche mit einer EU-Förderung oder einer dieser vergleichbaren nationalen Förderung aufgeforstet werden oder worden sind. Diese Flächen sind im Flächenverzeichnis mit der Fruchtart 564 „Aufforstung Ländlicher Raum“ aufzuführen.

Brachliegende Flächen (Brachen ohne Erzeugung ÖVF)

Kennzeichen „10“ in der Spalte 19 des Fl.verz.

Nur brachliegende Flächen auf Ackerland können als ökologische Vorrangflächen in Betracht kommen und werden mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 angerechnet. Für die Flächen muss in Spalte 16 des Flächenverzeichnisses als Hauptkultur eine mögliche Fruchtart gemäß dem *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2015* angegeben werden. Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Auf brachliegenden Flächen ist die landwirtschaftliche Erzeugung, die Beweidung und die Düngung nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten. Auf diesen Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst in 2016 zu einer Ernte führt, z.B. die Aussaat von Wintergetreide, darf dies ab dem 1. August 2015 durchgeführt werden. Nach dieser Aussaat/Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wieder zulässig. Brachliegende Flächen bleiben Ackerland, solange sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als 5 Jahre Gras oder andere Grünfütterpflanzen aufweisen.

Landschaftselemente (LE)

LE können nur dann als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. LE sind nach den CC-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Diese LE werden für die Berechnung der ökologischen Vorrangfläche mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Soll ein LE als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden, so ist in der Spalte 16 des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen. Eine Übersicht der LE und ihrer Gewichtungsfaktoren finden Sie in der Code-Liste *Landschaftselemente 2015*. Auf Dauergrünland liegende, an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden (Gleiches gilt für Dauerkulturen).

Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Damit unterliegen alle ab dem Antragsjahr 2013 beantragten Fördermittel der Veröffentlichung nach den o.g. Unionsvorschriften.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Betrag an Beihilfen in einem Jahr gleich oder niedriger als der von

dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabchlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),

- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Information zur Teilnahme an der Bescheidzustellung per Download

Es besteht für die Antragsteller die Möglichkeit die Auszahlungsbescheide per Download im pdf-Format abzurufen. Hierbei wird der Auszahlungsbescheid im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW bereitgehalten und kann auf elektronischem Weg abgerufen und dann auf Ihrem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Durch dieses Verfahren entfallen die für einen zentralen Druck benötigten Zeiten und der Bescheid kann früher als bisher an die Antragsteller übermittelt werden.

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann im ELAN-Programm erklärt werden und wird zwecks Bestätigung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung bzw. –bewilligung.

Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer unter Angabe des erforderlichen Links informiert, dass der Bescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Den Bescheid in Papierform erhalten somit Antragsteller, die

- nicht an diesem Verfahren teilnehmen,
- eine ungültige E-Mail-Adresse haben,
- trotz Teilnahmeerklärung den Bescheid nicht binnen 14 Tagen abrufen oder
- den Erhalt des Bescheides nicht bestätigen.

Für den Aufruf des Bescheides wird die HIT/ZID-Nummer und die PIN benötigt (analog zur ELAN-Antragsstellung). Der erfolgreiche Download des Bescheides wird DV-technisch protokolliert und aufgrund des Downloads wird dann kein Bescheid in Papierform mehr zugestellt. Die Teilnahme an diesem Verfahren behindert nicht die Einlegung von Rechtsmitteln (Klage) gegen den Bescheid. Eine Kopie des Originalbescheides wird zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Landwirtschaftskammer NRW hinterlegt.

Bitte beachten Sie, dass Sie für einen erfolgreichen Download einen aktuellen Internetbrowser und ein Programm zum Aufruf und Lesen von pdf-Dateien auf Ihrem Computer installiert haben müssen.